

Die Approvisionnement im Kriege.**Eine kaiserliche Verordnung gegen den Lebensmittelwucher.**

In den letzten Tagen wurde die Wahrnehmung gemacht, daß die Produzenten sowie die Händler mit Lebensmitteln in einigen Verwaltungsgebieten die gegenwärtigen kriegerischen Verwicklungen zu eigennützigen Zwecken durch Ausbeutung der Bevölkerung ausnützten, indem sie die Preise der am Lager befindlichen Waren nach ihrem Belieben erhöhten, die vorhandenen Vorräte verheimlichten und beunruhigende Gerüchte über Mangel an Lebensmitteln verbreiteten.

Da die Regierung bisher keine ausreichende legale Handhabe hatte, um diesen bedauernswerten Erscheinungen im Interesse der Konsumenten und der öffentlichen Ordnung mit allem Nachdruck entgegenzutreten zu können, hat sich die Notwendigkeit ergeben, gesetzliche Anordnungen zu erlassen, die den Lebensmittelwucher unter Strafe stellen, die ungesunde Spekulation mit den unentbehrlichen Bedarfsgegenständen in diesen ernsten Zeiten verhindern und die anstandslose Approvisionnement der Gemeinden sichern. Diesen Zweck verfolgt die nachstehende kaiserliche Verordnung, mit welcher für die Dauer der durch den Kriegszustand verursachten außerordentlichen Verhältnisse Bestimmungen über die Versorgung der Bevölkerung mit unentbehrlichen Bedarfsgegenständen getroffen werden.

Durch die kaiserliche Verordnung wird der politischen Landesbehörde das Recht eingeräumt, jederzeit die Aufnahme der im Lande befindlichen Vorräte an unentbehrlichen Bedarfsgegenständen, worunter die zur Befriedigung notwendigen Lebensbedürfnisse für Menschen und als Nahrungsmittel für Haustiere dienenden Waren verstanden werden, anzuordnen und die Vorräte besichtigen zu lassen.

Für Erzeuger, Händler, Lagerhäuser und sonstige Verkehrsunternehmungen, die unentbehrliche Bedarfsgegenstände vorrätig oder für andre in Verwahrung halten, wird die Verpflichtung statuiert, nach Anordnung der Aufnahme der Vorräte der politischen Bezirksbehörde die Menge und Gattung ihrer Vorräte in der festgesetzten Frist bekanntzugeben. Die Verletzung dieser Auskunftspflicht wird im administrativen Strafverfahren nach Ermessen der politischen Behörde entweder mit einer Geldstrafe bis zu tausend Kronen oder mit Arrest bis zu drei Monaten bestraft.

Um die Approvisionnement der Gemeinden zu sichern, legt ferner die kaiserliche Verordnung nach dem Muster des Gesetzes vom 26. Dezember 1912 betreffend die Kriegseinstellungen, den Erzeugern, Händlern und Verkehrsunternehmern auch die Pflicht auf, ihre Vorräte an unentbehrlichen Bedarfsgegenständen, falls deren anderweitige Beschaffung nicht tunlich erscheint, über Anforderung

der politischen Landesbehörde gegen eine vorläufige, im administrativen Wege festzusetzende Vergütung für die Zwecke der Approvisionnement zu überlassen.

Wer diese Pflicht verletzt oder als Unterlieferant oder Vermittler die Lieferung der Vorräte für die Approvisionnement bereitet, seine Vorräte verheimlicht, für unentbehrliche Bedarfsgegenstände in Ausnützung der durch den Kriegszustand verursachten außerordentlichen Verhältnisse offenbar übermäßige Preise fordert oder in Absicht den Preis in die Höhe zu treiben, die Waren aufkauft oder unwahre Nachrichten verbreitet, macht sich einer strafbaren Handlung schuldig, die im allgemeinen als Vergehen mit strengem Arrest von einem Monat bis zu einem Jahre gerichtlich bestraft wird. Neben der Freiheitsstrafe kann in diesen Fällen auch eine Geldstrafe bis zu zwanzigtausend Kronen verhängt, der Verfall der dem Täter gehörigen Vorräte zugunsten des Staates für die Zwecke der Versorgung der Bevölkerung ausgesprochen und auf den Verlust der Gewerbeberechtigung erkannt werden.

Diese Maßnahmen, welche in der Preistreibererei der letzten Tage ihre Begründung finden, sollen in der bevorstehenden schweren Zeit eine Beruhigung der Bevölkerung herbeiführen und den Notstand, den jeder Krieg unvermeidlich zur Folge hat, nach Möglichkeit mildern.

Die kaiserliche Verordnung lautet:

Auf Grund des § 14 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, R. G. B. Nr. 141, finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Aufnahme der Vorräte.**§ 1.**

Die politische Landesbehörde ist ermächtigt, fallweise oder regelmäßig wiederkehrende Aufnahmen der Vorräte an unentbehrlichen Bedarfsgegenständen anzuordnen.

Unter unentbehrlichen Bedarfsgegenständen werden hiebei, wie auch sonst in dieser Verordnung die zur Befriedigung notwendiger Lebensbedürfnisse für Menschen und als Nahrungsmittel für Haustiere dienenden Waren sowie auch Sachen verstanden, aus denen solche erzeugt werden.

§ 2.

Nach Kundmachung einer solchen Anordnung sind Erzeuger, Händler, Lagerhäuser und Verkehrsunternehmungen, die unentbehrliche Bedarfsgegenstände in eigenen oder fremden Räumen vorrätig oder für andre in Verwahrung halten, verpflichtet, der politischen Bezirksbehörde den Vorrat nach Menge und Gattung binnen der in der Kundmachung bestimmten Frist anzuzeigen.

Wer andern gehörige Vorräte in Verwahrung hat, ist verpflichtet, den Verfügungsberechtigten anzugeben.

Die politische Bezirksbehörde ist berechtigt, auch ohne vorherige Kundmachung von einzelnen auskunftspflichtigen Personen oder Unternehmungen die Angabe ihrer Vorräte unter Stellung einer bestimmten Frist zu verlangen.

Die politische Landesbehörde ist berechtigt, die Aufnahme der Vorräte in der Kundmachung auf jene Kategorien auskunftspflichtiger zu beschränken, bei denen nach dem Umfang ihres Betriebes größere Vorräte voranzusehen sind oder zu einer derartigen Beschränkung die politischen Bezirksbehörden bei Verlautbarung der Kundmachung zu ermächtigen.

Die politische Behörde kann die Vorräte jederzeit besichtigen und bei unterbliebener oder wahrheitswidriger Anzeige auf Kosten der Partei feststellen.

§ 3.

Wer die von ihm geforderten Angaben nicht innerhalb der gesetzten Frist liefert, die an ihn gerichteten Fragen zu beantworten sich weigert oder sie unrichtig beantwortet, wird von der politischen Bezirksbehörde nach ihrem Ermessen entweder mit einer Geldstrafe bis zu 1000 K. oder mit Arrest bis zu drei Monaten bestraft.

Versorgung der Gemeinden mit unentbehrlichen Bedarfsgegenständen.**§ 4.**

Die politische Landesbehörde wird ermächtigt, Vorräte an unentbehrlichen Bedarfsgegenständen (§ 2, Absatz 1) von Erzeugern und Händlern zur Versorgung von Gemeinden anzufordern und die Erzeuger und Händler zur Lieferung zu verpflichten, wenn die Waren anderweitig zu einem angemessenen Preise nicht beschafft werden können. Die politische Landesbehörde hat vor ihrer Entscheidung das Einvernehmen mit der Militärverwaltung zu pflegen. Ueber Bedarfsgegenstände, die sich in Verwahrung öffentlicher Lagerhäuser oder einer öffentlichen Verkehrsunternehmung befinden, kann eine derartige Verfügung nur mit Genehmigung oder auf Weisung des Ministeriums des Innern getroffen werden.

Eine Beschwerde gegen die Verfügung der politischen Landesbehörde ist unzulässig.

Die politische Landesbehörde kann mit Genehmigung oder auf Weisung des Ministeriums des Innern diese Befugnis auch zur Versorgung einer Gemeinde ausüben, die nicht in ihrem Verwaltungsbereich liegt.

Die Vergütung für die angeforderten Waren ist unter Ruziehung der Besitzer und der Gemeinde,